

Antragsbereich W / Antrag W2

AntragstellerInnen: Arbeitsgemeinschaft Selbständige
in der SPD

Empfänger: Kl. Landesparteitag
Bundesparteitag Landtagsfraktion

W2: Steigende Rohstoff- und Energiekosten bei längerfristigen Verträgen

1. Wir fordern den Gesetzgeber auf, im Rahmen von §313 BGB klarzustellen, dass eine vertragliche oder gesetzliche Risikoverteilung einen Anspruch auf Vertragsanpassung oder Aufhebung nicht ausschließt, wenn
 - 5 a) der Kostenanstieg beim Lieferanten mit einem Gewinnsprung beim Erwerber einhergeht oder
 - b) es faktisch oder wirtschaftlich für den Lieferanten nicht möglich ist, sich seine Bezugspreise über die Vertragslaufzeit zu sichern / optionieren.
- 10 2. Soweit der Staat selbst Kunde ist, fordern wir die Bundes-, Landes- und kommunalen Eben auf, Vertragsanpassungen oder -aufhebungen zuzustimmen, die in den dramatischen Marktverschiebungen im Zuge des Ukraine-Krieges und der Inflation in Zusammenhang stehen, auch wenn dies rechtlich nicht geschuldet ist.

15

Begründung

Nach Jahren bzw. Jahrzehnten relativer Stabilität vollziehen derzeit die Rohstoff- und Energiemärkte dramatische Preissteigerungen. Die faktischen Lohnkosten für den Mittelstand sind ebenfalls unerwartet gestiegen. Für die
20 kommende Zeit droht die Inflation zu einer Kostenexplosion bei den Löhnen zu führen.

Entsprechende Preisanpassungen gegenüber den Kunden durchzusetzen, ist für viele Unternehmen herausfordernd. Nicht möglich ist dies dort, wo
25 langfristige Verträge bestehen.

Zwar bietet das BGB mit dem Anspruch auf Vertragsanpassung bei „Störung der Geschäftsgrundlage“ in § 313 BGB dem Grunde nach eine Anpassungsmöglichkeit. Allerdings setzt der Anspruch voraus, dass es keine gesetzliche
30 oder vertragliche Risikoverteilung gibt, die das Risiko der eingetretenen Veränderung einer Seite alleine zuweist. Aber gerade das Beschaffungsrisiko hat nach dem gesetzgeberischen Grundgedanken grundsätzlich der Lieferant alleine zu tragen.

35 Dies ist unter normalen Umständen und dort, wo sich der Lieferant selbst
durch langfristige Bezugsverträge absichern kann, auch richtig und sinnvoll.
Wenn aber die langfristigen Verträge bspw. durch einen Ukrainischen Holz-,
Stahl- oder Getreidelieferanten nicht mehr erfüllt werden (können), da
40 die Produktion kriegsbedingt zum Erliegen gekommen ist und / oder der
Warentransport nicht mehr möglich ist, kann dieser Grundgedanke so nicht
mehr gelten.

An bestimmten Märkten, wie bspw. der Landwirtschaft, sind langfristige
Beschaffungsverträge nicht durchsetzbar. So kann man Zuckerrüben nicht
45 fünf Jahre im Voraus optionieren. Die Betreiber von Biogasanlagen müssen
jedoch deren Gaslieferverträge langfristig abschließen, alleine schon, weil
die Banken dies erwarten. In 2022 ist der Zuckerrübenpreis um fast 50%
gestiegen, der Marktpreis von Gas hat sich annähernd verdreifacht – mit der
Folge dass den Betreibern von Biogasanlagen existenzvernichtete Verluste
50 drohen, während die Gashändler / -versorger exorbitante Gewinne einfah-
ren. Die Reihe der Beispiele könnte noch lange fortgeschrieben werden.

Die Rechtsprechung zu §313 BGB ist gefestigt. Es ist nicht davon auszugehen,
dass diese sich ohne ein berechtigendes Wort des Gesetzgebers ändern
55 wird. Wir fordern daher eine gesetzgeberische Klarstellung in §313 BGB oder
an anderer geeigneter Stelle, dass entgegen der üblichen Verteilung des
Beschaffungs- und Verwendungsrisikos dieses bei langfristigen Verträgen
/ Sukzessivlieferungsverträgen dann nicht mehr in einer alleinigen Risiko-
sphäre einer Partei liegt, wenn die Marktveränderung auf der Gegenseite
60 zu erheblicher Gewinnsteigerung führt oder eine langfristige Sicherung der
Rohstoffpreise auch für einen ordentlichen Kaufmann nicht möglich ist.

Soweit der Staat selbst als Kunde auftritt, fordern wir alle staatlichen Ebenen
auf, entsprechenden Vertragsanpassungen zuzustimmen, auch wenn es kei-
65 ne Rechtspflicht hierzu gibt.